

Pensionsbezug und aufrechte Befugnis

Da noch viele Fragen zur aufrechten Befugnis in der Pension kommen, sollen hier nochmals die Rahmenbedingungen kurz dargestellt werden:

Seit 1.4.2002 kann die Altersleistung auch bei aufrechter Befugnis bezogen werden. Damit ist es möglich, auch in der Pension weiter zu arbeiten und die Absicherung der Altersleistung mit der weiteren Ausübung der Tätigkeit zu kombinieren.

In diesen Fällen ist ein **Solidarbeitrag** zu bezahlen, der sich am laufenden ZT-Einkommen be-

misst. Zugrunde gelegt werden (noch) die Altersgrenzen für die Sockelpension.

Der Solidarbeitrag beträgt ab dem **Regelpensionsalter** (Frauen 65, Männer 70 Jahre) **7,5%**.

Für den Fall der **vorzeitigen Altersleistung** (Frauen 60, Männer 65 Jahre) beträgt der Solidarbeitrag **15%**. Ab dem Regelpensionsalter reduziert sich dieser Prozentsatz auf 7,5%.

Der Solidarbeitrag wird in die Berechnung des Pensionsanspruchs nicht einbezogen.